

ENTWURF, Stand 27.04.2016

Vereinbarung zur ortsnahen Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit keiner oder zu vernachlässigender Aktivität aus kerntechnischen Anlagen

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Was versteht das MELUR unter „ortsnah“?

Präambel

Im Zusammenhang mit dem Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Stilllegung deutscher Kernkraftwerke wird in Schleswig-Holstein das Ziel verfolgt, die kerntechnischen Anlagen vollständig zurückzubauen.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Wer verfolgt dieses Ziel? Laut Atomgesetz ist es dem Betreiber freigestellt, ob er den „Sofortigen Rückbau“ oder den „Sicheren Einschluss“ beantragt. Warum hat die Politik hier einseitig Position bezogen? Wodurch ist das legitimiert (z.B. Landtagsbeschluss)? Das politisch verfolgte Konzept der „Grünen Wiese“ ist ohnehin eine bewusste Täuschung, da es bis zur Verfügbarkeit des Schacht Konrad und des „Bundesendlagers“ noch Jahrzehnte dauern wird, während derer radioaktive Abfälle in Zwischenlagern auf dem Gelände der KKW eingelagert werden müssen. Und dies geschieht um den Preis, dass gering radioaktives Material in der näheren und entfernteren Umgebung als „freigemessen“ verteilt wird. Was ist dadurch gewonnen?

Wesentliche Voraussetzung eines vollständigen Rückbaus ist die Gewährleistung der Verwertung bzw. Beseitigung der bedeutenden Massen an Reststoffen und Abfällen mit zu vernachlässigender bzw. keiner Aktivität, die aus der Atomaufsicht entlassen sind.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: „Wesentliche Voraussetzung“ hierfür ist wiederum Akzeptanz vor allem bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürger im unmittelbaren Deponieumfeld und der Transportwege unter Gewährleistung des Ausschlusses jeglicher Erhöhung des gesundheitlichen Risikos der dortigen Betroffenen. Dies entspricht auch dem Minimierungsgebot gemäß §6 StrlSchV.

Dies betrifft Stoffe, die von dem Gelände der Anlage kommen (Herausgabe der Stoffe) und solche, die aus der Anlage selbst kommen (uneingeschränkt freigegebene sowie zur Verbrennung oder Deponierung freigegebene Stoffe). Unberührt – und von dieser Vereinbarung nicht erfasst – bleiben radioaktive Abfälle und Reststoffe; diese werden speziellen Zwischenlagern zugeführt und dort aufbewahrt, bis dafür aufnahmebereite Endlager zur Verfügung stehen.

Die größten Massenströme werden nach heutigen Schätzungen erst ca. 10 bis 15 Jahre nach Erteilung der Abbaugenehmigung anfallen, wenn die Bauwerke aus dem Atomrecht entlassen sind. Geringere Massen entstehen aber seit Jahren und sind auch während des Nachbetriebs und der ersten Rückbauphasen zu erwarten. Gegen die Rückführung dieser Abfälle in den Wirtschaftskreislauf oder ihre Deponierung

werden wiederholt aufgrund ihrer Herkunft aus einer kerntechnischen Anlage Bedenken geäußert, die zum Teil auch zu Unterbrechungen der Entsorgungspfade, zum Transport auf weit entfernte Deponien und zu ungeplanten Pufferlagerungen an den Standorten kerntechnischer Anlagen geführt haben und die in der Konsequenz zu Unterbrechungen von Rückbauprojekten führen können.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Die „Bedenken“ hierzu sind nachfolgend detailliert erläutert. Es ist das Problem der Politik und des Betreibers, ob es hierbei zu Unterbrechungen kommt, auf jeden Fall muss die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger absoluten Vorrang haben!

Diese Vereinbarung greift die Bedenken auf und soll einen Beitrag zur Versachlichung des Umgangs mit Abfällen mit keiner oder zu vernachlässigender Aktivität aus kerntechnischen Anlagen leisten, indem die Beteiligten die Beseitigungswege transparent machen und sich dabei auf Basis des geltenden Strahlenschutz- und Abfallrechts einem hohen Schutz- und Sicherheitsniveau verpflichten.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Wie definiert die Landesregierung ein „hohes Schutz- und Sicherheitsniveau“? Welche Ziele werden dabei mit welcher Rangfolge verfolgt? Wie stellt die Landesregierung sicher, dass dabei Schutz und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger jederzeit Vorrang vor Wirtschaftlichkeit oder Tempo des Rückbaus haben?

Sie soll deshalb für die gesamte Dauer des Rückbaus der drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke und der Forschungsreaktoranlage in Geesthacht einen transparenten und verlässlichen Rahmen bieten und legt übergeordnete Leitlinien sowie konkretisierende Grundsätze für die betroffenen Regelungsbereiche aus dem Strahlenschutzrecht und dem Abfallrecht fest.

Die Vereinbarung geht davon aus, dass ein sicherer und zügiger Rückbau aller kerntechnischen Anlagen im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Sie will deshalb eine Grundlage dafür bieten, dass berechtigten Anliegen Rechnung getragen, unnötige Ängste genommen und einseitige regionale Belastungen vermieden werden, damit die bestehenden oder als solche wahrgenommenen Belastungen möglichst fair verteilt werden und es nicht zu vermeidbaren innergesellschaftlichen Auseinandersetzungen kommt.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Wodurch ist die Annahme begründet, dass ein „sicherer und zügiger Rückbau ... im gesamtgesellschaftlichen Interesse“ liegt? Ist dies durch entsprechende Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Umfragen, Volksabstimmungen, etc. legitimiert? Sind die Anwohner in der Umgebung der KKW Brunsbüttel, Brokdorf, Krümmel sowie HZG befragt worden, für welches Modell sie plädieren? Ist es „gesamtgesellschaftliches Interesse“, dass sich die Anzahl der radioaktiven „Hotspots“ in Schleswig-Holstein von 4 (kerntechnische Anlagen) auf 11 (+7 Deponien) zuzüglich der Transportwege erhöht?

Zu den „berechtigten Anliegen“ zählen wir insbesondere:

- Finanzieller Ausgleich für die bereits jetzt realen Vermögensschäden betroffener Immobilienbesitzer,

- Enge gesundheitliche Überwachung der Bevölkerung im Deponiebereich durch Einführung eines Krebsregisters
- Generelle und uneingeschränkte (auch nicht durch höhere Gewalt ausgehebelte) Haftungsübernahme durch das Land inklusive Umkehrung der Beweislast analog z.B. Bergschäden
- Einschluss des belasteten Reaktormülls (s.u. Punkt 3) unter Ausschluss jeglicher Möglichkeit von atmosphärischer Ausbreitung radioaktiver Partikel

Wie will die Landesregierung diesen Anliegen Rechnung tragen?

Im Übrigen betrachten wir die „innergesellschaftliche Auseinandersetzung“ bereits seitens der Politik durch diese Planung initiiert und insofern als unvermeidbar.

Gegenstand der Vereinbarung

Dies vorausgeschickt verständigen sich die Parteien auf folgende Leitlinien und Grundsätze:

Leitlinien

1. Es wird das Ziel verfolgt, alle kerntechnischen Anlagen ohne vermeidbare-entsorgungsbedingte Verzögerungen auf der Basis der geltenden Rechtsvorschriften zurückzubauen.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Wird aufgrund der Risiken von Rückbau, Zwischenlagerung und Lagerung schwach radioaktiver Restabfälle auf Deponien abgelehnt. Es existieren hierzu Alternativen - die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Modelle zu prüfen:

- das „Französische Modell“ (zentrale Endlager für schwach radioaktive Abfälle mit sicherer Abdichtung) unter Berücksichtigung der Grenzwerte der StrlSchV
- Nutzung leerstehender Gebäude mit entsprechender Abdichtung in den KKW während der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle
- „Sicherer Einschluss“ kerntechnischer Anlagen nach §7 (3) AtG
- Entsorgung „freigemessener“ Abfälle direkt vor Ort in einer neu zu erbauenden Deponie mindestens der Klasse II mit sicherer, luftdichter Abdeckung
- Verbringung in die Landessammelstelle HZG Geesthacht
- Verbringung in zentrale Deponiestandorte in Deutschland der Klasse III oder IV

Wir fordern die Landesregierung zu einer grundsätzlichen Neubewertung auf!

2. Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich einem offenen und vertrauensvollen Umgang untereinander sowie einer großen Fairness in der öffentlichen Diskussion. Damit ist die Bereitschaft der unterzeichnenden Parteien verbunden, den eingeschlagenen Weg der breit angelegten öffentlichen Kommunikation fortzusetzen und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten jederzeit auch vor Ort politischen Gremien, Interessenverbänden und Bürgern Rede und Antwort zu stehen.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“:

- Wer sind die „unterzeichnenden Parteien“? Sind dies ausschließlich die Landesregierung, Betreiber, Entsorger, Kommunen?
- Inwiefern sind die betroffenen Bürger beteiligt?

- Falls die Bürger beteiligt werden: ist die Zustimmung der Bürger Voraussetzung für das Zustandekommen der Entsorgungsvereinbarung?
- Welche Rechtskraft geht nach Ansicht der Landesregierung von der Entsorgungsvereinbarung aus?

3. Die unterzeichnenden Parteien akzeptieren die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Abfallrechts, insbesondere den § 29 Strahlenschutzverordnung, der die Rahmenbedingungen der Freigabe und die Anwendung des 10-Mikrosievertkonzeptes beschreibt. Unberührt hiervon bleiben politische Bestrebungen und Diskussionen zur Änderung dieser bundesrechtlichen Vorschriften. Solchen – nicht Schleswig-Holstein spezifischen – Fortentwicklungen des Bundesrechts verschließen sich die unterzeichnenden Parteien nicht, sie sind aber nicht Aufgabe des hiesigen Rückbauprozesses.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Für die Anwendung des §29 StrlSchV betrachten wir insbesondere die folgenden Punkte als ungeklärt oder kritisch und können daher diese Rechtsgrundlage NICHT akzeptieren:

- Das 10- μ Sv-Konzept ist höchst umstritten hinsichtlich der zugrunde liegenden, veralteten Modellrechnungen und der angewandten Koeffizienten¹.
- Aufgrund des linearen Dosis-Wirkungs-Prinzips führt jede zusätzliche Strahlung (unabhängig von der 700- μ Sv-Hintergrundstrahlung in Schleswig-Holstein) zu einem zusätzlichen Risiko. Es gibt keinen Schwellenwert, unterhalb dessen Strahlung ungefährlich wäre.
- Ein „KKW im Normalbetrieb“ verursacht eine Strahlungsbelastung von ca. 5 μ Sv/a², d.h. wir gehen davon aus, dass bei 10 μ Sv/a betroffenen Bürgerinnen und Bürgern das Äquivalent zweier KKW zugemutet wird. Dazu wird auf mehrere Studien verwiesen, die zweifelsfrei einen statistischen Zusammenhang zwischen Leukämie-Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen und deren Wohnortnähe zu einem KKW belegen³.
- Die Freigabe widerspricht dem Minimierungsgebot nach §6 StrlSchV.
- Das 10- μ Sv-Konzept basiert auf einer Einlagerung bis zu 1000 t/a auf einer Deponie. Wie wird sichergestellt, dass dieser Grenzwert auch bei einer Mengenkumulation, d.h. Einlagerung von Maximalmengen über mehrere Jahre hinweg, eingehalten wird?
- Bei der Freimessung radioaktiver Abfälle wird ein repräsentativer Nuklidvektor von ca. 5 häufigen Nukliden unterstellt und gemessen. Hier hatte das MELUR bereits eine 100% Überwachung zugesichert (s.a. Ziffer 16). Wie stellt die

¹ „Stellungnahme zu Defiziten der Regelung von Freigaben radioaktiver Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland“, Dipl.-Phys. Wolfgang Neumann, intac - Beratung · Konzepte · Gutachten zu Technik und Umwelt GmbH, Hannover, Oktober 2013;

„Freigabe radioaktiven Materials beim AKW-Abriss: Dauerhafter Einschluss statt Rückbau?“, IPPNW – Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V., Berlin, 2016;

„Bis zu 1.000-fach höheres Strahlenrisiko bei der Freigabe von Atommüll aus dem Abriss von Atomkraftwerken“, Dr. phil. nat. Werner Neumann, in: Strahlentelex Nr. 662-663 / 2014.

² Bundesamt für Gesundheit (Schweiz): Jahresbericht 2010 Umweltradioaktivität und Strahlendosen (die gleiche Quelle wurde bereits vom MELUR verwendet).

³ Leukämie-Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen in der Umgebung von Kernkraftwerken in fünf Ländern; Meta-Analyse und Analyse; Im Auftrage der Bundestagsfraktion B'90/Die Grünen, Epi.Consult GmbH, Prof. Dr. med. Eberhard Greiser, Musweiler, 1.9.2009

Landesregierung sicher, dass die Grenzwerte aller ca. 750 Nuklide gemäß StrlSchV, Anlage III, Tabelle 1, gemessen und auch eingehalten werden?

- Die StrlSchV sieht keine besonderen Vorschriften für die Behandlung nach §29 eingeschränkt freigegebenen Materials vor. Wie will die Landesregierung garantieren, dass keine radioaktiven Partikel, z.B. gefährliche α - und β -Strahler, aufgewirbelt, durch Verwehung im Umkreis von mehreren Kilometern um die Deponie herum verteilt, von Anwohnern über die Atemluft aufgenommen werden und zu einem Anstieg der Krebsraten führen?
- Warum kommen nicht mindestens die gleichen Standards wie bei asbesthaltigen Materialien (abgeschlossene Verpackung in Säcken und Big Bags) zum Tragen? Welche Vorschriften werden für die Deponiebetreiber erlassen, die eine Beschädigung von Verpackungen sowie ein Durchmischen bei Verdichtung von Abfällen wirksam verhindern?
- In Baden-Württemberg (ebenfalls Umweltminister B'90/Grüne, ebenfalls 2 KKW in Nachbetriebsphase) gibt es eine „Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien“⁴. Diese regelt u.a. Folgendes:
 - Unabhängige, zusätzliche, vollständige Kontrolle, beauftragt durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde
 - Verplombung des Materials in geeigneten Behältnissen
 - Protokollierung der Überprüfung, Übermittlung an Deponiebetreiber
 - Deponiebetreiber haben Möglichkeit zur stichprobenweisen Kontrolle durch eigene Sachverständige
 - Anlieferung in definierten Zeiten von jeweils wenigen Tagen im Jahr, dadurch räumlich konzentrierter „Einbau“ von Abfällen
 - Anlieferung in Big-Bags oder reißfester Folienverpackung; große Betonteile sind von anhaftendem Staub gereinigt
 - Einbau der Abfälle unmittelbar nach Anlieferung (Abdeckung), keine ungeschützte Lagerung im Freien
 - Weitere Abdeckung mit Erdaushub, Gießereisand oder Bauschutt
 - Dokumentation des Einbauorts im Falle eines späteren Deponierückbaus

Ist diese Handlungsanleitung dem MELUR bekannt? Warum wird diese Problematik in anderen Bundesländern offensichtlich als weniger harmlos und insofern regelungsbedürftig eingeschätzt?

4. Auf Basis des geltenden Rechts stellen die am Entsorgungsprozess beteiligten Parteien ein hohes Sicherheits- und Schutzniveau sicher.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Was soll dieser Satz aussagen? Sollte ein „hohes Sicherheits- und Schutzniveau“ nicht bereits abschließend und vollständig durch die StrlSchV sichergestellt sein? Wie ist dieses Niveau konkret definiert? Welche spezifischen Maßnahmen sollen hier begründet werden, durch die Landesregierung, Betreiber, Entsorger, Kommunen, z.B. im Sinne der o.g. „Handlungsanleitung“ in Baden-Württemberg? Wenn die „beteiligten Parteien“ dieses hohe Sicherheits- und Schutzniveau sicherstellen sollen, wie kann eine „Selbstkontrolle“ der Betreiber ausgeschlossen werden (vgl. Diesel-Skandal / Automobilindustrie)? Es dürfen ausschließlich transparente hoheitliche Kontrollen stattfinden!

⁴ Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, 04.08.2015

5. Diese Vereinbarung und die darauf beruhenden Verfahrensschritte werden regelmäßig überprüft, insbesondere nach etwaigen Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und/oder des Atom- und Strahlenschutzrechts. Insofern können bei Bedarf auch einzelne Passagen dieser Vereinbarung anzupassen sein. Anlass dafür können auch Erkenntnisse aus dem fortzusetzenden Kommunikationsprozess mit der interessierten Öffentlichkeit (Ziff. 2) oder der Arbeit der Begleitgruppe (Ziff. 6) sein.

6. Die unterzeichnenden Parteien verfolgen die Umsetzung dieser Vereinbarung und deren etwaigen Aktualisierungsbedarf im Rahmen einer Begleitgruppe. Jede unterzeichnende Partei ist befugt, bis zu zwei Vertreter in die Begleitgruppe zu entsenden. Die Begleitgruppe trifft sich in festen Abständen – z.B. jährlich –, aufgrund eines besonderen Anlasses oder auf Verlangen eines der Mitglieder. Sie kann grundsätzlich oder temporär erweitert werden z.B. um Vertreter von Entsorgungsunternehmen, Umweltverbänden, Sachverständigen, betroffenen Gemeinden etc. Die Begleitgruppe kann im Rahmen des geltenden Rechts (Ziff. 3) außerdem den Stand des Rückbauprozesses, etwaige Änderungen an den Verfahrensabläufen, weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen und andere aktuelle Themen diskutieren. Die Koordinierung der Begleitgruppe übernimmt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als die für die Abfallwirtschaft und für den Strahlenschutz sowie die Atomaufsicht zuständige Stelle der Landesregierung.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Warum erfolgt die Koordinierung der Begleitgruppe nicht durch eine/n externe/n Moderator/in, auf die/den sich alle Beteiligten geeinigt haben?

Abfallrechtliche Grundsätze

7. Die im Zuge des Rückbaus mittels uneingeschränkter Freigabe oder Herausgabe aus dem Atomrecht entlassenen Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Hierarchie vorrangig einer Verwertung zuzuführen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Siehe Punkt 3 bzgl. der Beurteilung der Freigabe nach §29 StrlSchV. Die Landesregierung wird aufgefordert, alternative Modelle wie unter Punkt 1 aufgeführt zu prüfen.

8. Sowohl für die Verwertung wie auch für die Beseitigung der entlassenen Abfälle werden die Betreiber kerntechnischer Anlagen als Abfallerzeuger vorrangig Unternehmen aus der Region/aus Schleswig-Holstein beauftragen.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Hier dürfen keine regionalen wirtschaftlichen Aspekte ausschlaggebend sein, sondern allein qualitative Kriterien, andernfalls wird die öffentliche Verwaltung aufgrund der Verpflichtung aus der Landeshaushaltsordnung stets den billigsten Entsorger nehmen müssen. Dies kann nicht im Sinne dieser Vereinbarung sein.

9. Die zu erwartenden großen Massen an uneingeschränkt freigegebenen mineralischen Abfällen sollen am Entstehungsort durch weitgehende

Getrennthaltung und Aufbereitung einer möglichst hochwertigen Verwertung als Ersatzbaustoff nach den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zugeführt werden. Gleiches gilt für entsprechende Abfälle aus dem Überwachungsbereich, die herausgegeben werden können, und für verbleibende Gebäude nach der Entlassung aus dem Atomrecht. Für die Verwertung mineralischer Abfälle werden falls möglich regionale Großbaumaßnahmen gewählt. Das MELUR wird sich innerhalb der Landesverwaltung für eine Überprüfung einsetzen, wie Großbaumaßnahmen der öffentlichen Hand für die Verwendung dieser Ersatzbaustoffe geöffnet werden können.

10. Auf Deponien oder in Abfallverbrennungsanlagen zu beseitigen sind
- a. Abfälle, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften nicht verwertbar sind – bspw. asbesthaltige Abfälle, mineralisches Dämmmaterial – und die Werte der uneingeschränkten Freigabe nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV) oder der Herausgabe einhalten sowie
 - b. Abfälle, die die Werte für die eingeschränkte Freigabe zur Beseitigung nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 StrlSchV einhalten.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Siehe Punkt 3 bzgl. der Beurteilung der Freigabe nach §29 StrlSchV. Die Landesregierung wird aufgefordert, alternative Modelle wie unter Punkt 1 aufgeführt zu prüfen.

11. Eingeschränkt zur Deponierung oder Verbrennung freigegebene Abfälle werden nur solchen Anlagen in Schleswig-Holstein zugeführt, die durch einen von der Strahlenschutzbehörde beauftragten Sachverständigen qualifiziert wurden. Hierfür werden die Standortbedingungen und die Abläufe mit den Modellen, die den Freigabewerten und Anforderungen der Strahlenschutzverordnung zugrunde liegen, abgeglichen. Damit stellt diese Qualifizierung sicher, dass das 10-Mikrosievertkonzept nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV auch vor Ort eingehalten wird.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Wie erfolgt dieser Abgleich und aufgrund welcher Rechtsvorschriften (die StrlSchV sagt hierzu nichts aus)? Wie will die Aufsichtsbehörde eigenständig, d. h nicht aufgrund von Informationen des Betreibers (Audit), ein eindeutiges Ergebnis ermitteln, aus dem unzweifelhaft hervorgeht, dass das 10-µSv-Konzept auf jeden Fall eingehalten wird?

12. Sofern die abfall- und strahlenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, sollen Abfälle auf qualifizierten Anlagen in der Region bzw. in Schleswig-Holstein verwertet oder beseitigt werden.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Was ist damit über den Punkt 10b hinaus gemeint? Die StrlSchV fordert lediglich Deponien ab Klasse 1.

13. Die Betreiber der kerntechnischen Anlagen beauftragen mit der Stoffstromlenkung für alle deponier- und verbrennbaren Abfälle sowie für Ersatzbaustoffe eine von ihnen unabhängige Stelle („Gläserne Gesellschaft“). Diese Stelle ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Schnittstelle zwischen Abfallerzeuger, Abfallentsorger und öffentlichrechtlichem Entsorgungsträger

- b. Erarbeitung eines konkreten Konzeptes zur Stoffstromlenkung für jeden der Kraftwerksstandorte.
- c. Klärung der Annahmefähigkeit der Abfallentsorgungsanlagen für einzelne Chargen
- d. Steuerung von Abfallchargen zu einzelnen Anlagen (gleichmäßig unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anlage unter allein sachlichen Gesichtspunkten)
- e. Dokumentation der Abfallströme und Aufbereitung für die Öffentlichkeit
- f. Planung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Begleitgruppe

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“:

- Wer kontrolliert die „Gläserne Gesellschaft“?
- Wie unabhängig kann ein Beauftragter vom Beauftragenden sein? Dieser fühlt sich üblicherweise den Zielen des Beauftragenden, also des Betreibers verpflichtet.
- Warum erfolgt die Beauftragung nicht durch das Land, das die Kosten dem Betreiber in Rechnung stellt?
- Zu (e): wie wird sichergestellt, dass die „Aufbereitung für die Öffentlichkeit“ nicht zu verfälschten oder lückenhaften Informationen führt?

Strahlenschutzrechtliche Grundsätze

14. Durch verbindliche Vorgaben seitens der Atomaufsicht wird sichergestellt, dass für jede Charge freigegebener Abfälle die Einhaltung der Anforderungen des § 29 StrlSchV nachgewiesen und gutachterlich bestätigt ist.

15. Durch verbindliche Vorgaben seitens der Atomaufsicht wird sichergestellt, dass die Herausgabe nur für nichtradioaktive Stoffe aus dem Überwachungsbereich angewandt werden kann. Dabei ist durch Kontrollmessungen zu belegen, dass die herauszugebenden Stoffe nicht unter die Bestimmungen des § 29 StrlSchV fallen.

16. Die Atomaufsicht wird

- a. die wesentlichen Verfahren durch Sachverständige überprüfen lassen und selbst zustimmen,
- b. die Freigabemessungen durch Sachverständige zu 100% überprüfen lassen,
- c. durch Sachverständige Kontrollmessungen für die Freigabe und Herausgabe durchführen lassen und
- d. stichprobenartige Kontrollen vornehmen sowie über die Freigabe jeder einzelnen Charge selbst entscheiden.

Rechtlich maßgeblich sind neben den Anforderungen des geltenden Kreislaufwirtschafts- sowie Atom- und Strahlenschutzrechts jeweils die konkreten Regelungen in den Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen, Freigabebescheiden und sonstigen Anordnungen der Atomaufsicht.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Es ist klarzustellen, welche Messungen durch wen konkret vorgenommen werden. Wenn gemäß (b) alle Freigabemessungen zu 100% durch Sachverständige überprüft werden, wird dann

gemäß (c) zu 100% nochmals gemessen? Ist die stichprobenartige Kontrolle gemäß (d) dann eine dritte Messung?

Zu (a): Was sind „wesentliche“, was sind unwesentliche Verfahren, wer nimmt diese Differenzierung wahr?

Zu (b): wer sind diese „Sachverständigen“? Sind dies staatliche oder staatlich bestellte Kontrollorgane, oder werden diese durch den Betreiber benannt?

Zu (d): Wieviel Prozent der Gesamtmenge werden per Stichprobe überprüft und erfolgen diese vor allem unangekündigt und selbstständig, d.h. ohne Nutzung notwendiger Ressourcen des Betreibers oder seiner Geschäftspartner?

17. Durch zuzustimmende Verfahren und Messungen wird gewährleistet, dass kein Vermischen mit radioaktiven Abfällen stattfindet.

18. Durch zuzustimmende Verfahren wird gewährleistet, dass nach Freigabemessung keine Veränderungen mehr an den Stoffen stattfinden und nur die auch freigegebenen Stoffe zur Deponie gelangen.

19. Die Betreiber der kerntechnischen Anlagen ermöglichen unabhängige Kontrollmessungen durch Sachverständige vor Entlassung der Stoffe, die – falls gewünscht – von Deponiebetreibern oder Standortgemeinden beauftragt werden.

20. Die Ergebnisse der Freigabemessungen, die Massen und die jeweiligen Entsorgungsanlagen werden veröffentlicht. Die Daten werden aggregiert und veröffentlicht.

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“: Was bedeutet „Die Daten werden aggregiert“? Es muss für den Bürger auf Ebene jeder einzelnen freigemessenen Charge ersichtlich sein, welche Werte gemessen wurden, welche Kontrollmessungen durch wen erfolgten, wann die Charge den atomrechtlichen Geltungsbereich verlassen hat und wann sie auf welcher Deponie eingelagert bzw. in welcher Verbrennungsanlage verwertet wurde.

21. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als die für die Abfallwirtschaft und für den Strahlenschutz sowie die Atomaufsicht zuständige Stelle der Landesregierung unterstützt die regionale Entsorgung von Abfällen aus kerntechnischen Anlagen mit zu vernachlässigender oder keiner Aktivität mindestens durch

a. die regelmäßige Information politischer Gremien, insbesondere des Landtags und von Standortgemeinden,

b. die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen bei Bedarf bzw. auf Anfrage,

c. die Beantwortung wiederkehrender Fragen auf der Homepage der Landesregierung,

d. die Koordinierung der Begleitgruppe zur Umsetzung dieser Vereinbarung und

e. die erforderlichen Gespräche mit Trägern öffentlicher Großbaumaßnahmen.

Die Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“ fordert von Landesregierung und Ministerium:

- **Unterlassen Sie den politischen Druck zum Rückbau von Anlagen anstatt des „Sicheren Einschlusses“! Führen Sie die Bürger nicht länger mit der Illusion der „Grünen Wiese“ in die Irre!**
- **Setzen Sie sich über den Bundesrat dafür ein, die Strahlenschutzverordnung aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und den Widerspruch zwischen den §§6 und 29 aufzulösen!**
- **Prüfen Sie die Alternativen zur Einlagerung auf Deponien, z.B. Einschluss in Gebäuden der KKW, Französisches Modell, vollständig abgedichtete Lagerung auf dem Gelände der KKW!**
- **Halten Sie sich an Ihre eigenen Bekundungen, wonach bei jeder Entscheidung der Sicherheit Vorrang zu geben ist!**
- **Stoppen Sie Freigaben nach §29 StrlSchV, solange diese Fragen ungeklärt im Raum stehen!**

Die Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Schönwohld“ fordert von den betroffenen Kommunen und Deponiebetreibern:

- **Verweigern Sie die Unterschrift zur Entsorgungsvereinbarung!**